Martin SCHEUTZ, Zwischen Schlägen und gerichtlichem Ausgleich. Formen der Konfliktaustragung in niederösterreichischen Gerichtsakten des 18. Jahrhunderts. In: Barbara Krug-Richter/Ruth-E. Mohrmann (Hg.), Praktiken des Konfliktaustrags in der Frühen Neuzeit. (Symbolische Kommunikation und gesellschaftliche Wertesysteme. Schriftenreihe des Sonderforschungsbereichs 396. Bd. 6) Münster 2004, 169- 186.

Der vierundzwanzigjährige Schmiedknecht Jakob Frueauff war in der Gegend um Gaming und Scheibbs, im südwestlichen Niederösterreich, als Dieb bekannt. Seine Spezialität war der Eisendiebstahl – wenig überraschend für die eisenhandelnde und -produzierende Gegend um den steirischen Erzberg, eines der größten europäischen Eisenbergbaugebiete der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts. Zwar hatte er auch die grundherrschaftlichen Fischereirechte durch Karpfen- und Forellendiebstahl, aber auch durch die Entwendung von Krebsen – dreist verkaufte er diese an die Küche seines geistlichen Grundherrn – geschmälert, aber vor allem das meist in Stangen ausgeschlagene Eisen ließ sich gut und schnell an die Schmiede der Umgebung verkaufen. Auslösend für die Verhaftung des Schmiedknechtes im Oktober 1724 war der nächtliche Einbruch in einen "Eisenhammer", eine große Schmiede, in der Roheisen zu Halbfertigprodukten ausgeschlagen wurde. Der Schmiedknecht stieg nächtens in den Hammer ein, indem er "*2 läden herdann gerißen und eingeschloffen*"[1], und trug dort über 100 Kilogramm Eisen davon. Er versuchte das Eisen seinem Dienstherrn, einem Schmied zu verkaufen, der diesen Diebstahl entgegen seinen Erwartungen bei Gericht anzeigte. Im Zuge der Ermittlungen wurden weitere Eisendiebstähle entdeckt. Nach rund einem Monat verhängte das Landgericht Gaming, das den Schmiedknecht bereits davor einmal wegen Unzucht bestraft hatte, folgendes Urteil: "*solle seiner verüebten diebberey halber zu seiner verdienten straff den causirten schaden ersezen, die aufgelofene gerichtsunkosten und äzung bezahlen, sodann über außgestandenen arrest 4 wochen lang in eysen zur öffentlichen arbeit angehalten und aus dem burgfrid geschafft werden*." Gerade der Ersatz des verursachten Schadens läßt das Netz der Verwandten und Bekannten erkennen, vor dem und mit Hilfe dessen der Täter agieren konnte und das auch nach seiner Verurteilung nicht abriß. Aus relativ wohlhabenden Verhältnissen kommend – sein Vater war "Ortswirt" – konnte der elterliche Besitz zumindest finanziellen Ersatz für die Diebstahlsopfer bieten. Der Vater des Täters hatte

[1] Niederösterreichisches Landesarchiv, St. Pölten [NÖLA], GA [Gerichtsarchiv] Gaming, K [Karton] 2, Summarisches Verhör mit Jakob Frueauff, Scheibbs, 1724 Oktober 6. Zu diesem Fall ausführlicher Martin SCHEUTZ: Alltag und Kriminalität. Disziplinierungsversuche im steirisch-österreichischen Grenzgebiet im 18. Jahrhundert (Wien 2001) 410–412. Ich stütze mich im Folgenden wesentlich auf Akten des Landgerichtes Gaming und des Marktgerichtes Scheibbs (Niederösterreich) im 18. Jahrhundert.

zudem besonderes Interesse an einer möglichst wenig Aufsehen erregenden Streitschlichtung, zumal er, vor Gericht "en passant" als Eisenschmuggler bezichtigt, allem Anschein nach aber nicht angeklagt worden war. Die Arreststrafe und der Burgfriedverweis für den Täter waren nach dem Urteil im Oktober 1724 schnell in die Tat umgesetzt. Die im Urteil geforderten Schadens-Ausgleichsverhandlungen zogen sich dagegen lange hin. Es dauerte bis in den März 1725, bis sich der Geschädigte sowie der Vater des Täters und der Täter selbst über die zu begleichende Summe einigen konnten. Der gerichtlich verordnete Ausgleichsprozeß scheint nur mühsam, vorangetrieben vom geschädigten Schmiedemeister, auf Touren gekommen zu sein. Zeitlich nicht genau bestimmen läßt sich ein Interventionsversuch des Ortswirtes zur Schlichtung des Falles – unklar ob vor oder nach der Anzeige bei Gericht: Der Vater des Täters hatte dem geschädigten Schmiedemeister irgendwann ausrichten lassen: er "*liesse ihn* [den geschädigte Schmiedmeister] *schön grüessen und ersuchen, auß der sache nichts zu machen, sondern zu ihm* [zu seinem Haus] *hineinzukomen, er wollte ihm sodan alles bezahlen, nur daz es in der still gehalten werden möchte*." Diese beschwörend klingende Aufforderung des in den Fall verwickelten Wirtes dürfte insgesamt allerdings wenig gefruchtet haben. Unter allen Umständen hatte der Ortswirt – das Sozialprestige des Wirtes stand zusätzlich auf dem Spiel – eine Anzeige vor Gericht verhindern und die Öffentlichkeit meiden wollen. "*Mithin*", so fährt das Gerichtsprotokoll sachlich neutral und ohne Irritation fort, als "*die ganze sach offenbahr worden, ist zwischen diesen partheyen*", gemeint sind die Familie des Diebes und der geschädigte Schmiedemeister, "*eine feundtseeligkheit entstanden*". In der Aussage des geschädigten Schmiedes liest sich dieses Angebot des Wirtes auch als Versuch der Verheimlichung und als bewußte Umgehung des Gerichtes. Der Ortswirt habe das Diebstahlsopfer "*ersuchen lassen, nur keine offenbahrung zu machen, sondern zu ihme zu kommen, mit anerpiethen, er wolle ihm alles, waß sein sohn ihm reverendo entfrembtet, in geheim guetmachen*." Zwei Interpretationsmöglichkeiten ergeben sich aus dem Vorgesagten, einerseits läßt sich das Tun des Wirtes als ad-hoc vorgenommener Versuch einer nicht-öffentlichen Schlichtung, initiiert durch die Familie des Täters, verstehen; zum anderen ließe sich der Versuch der Familie des Täters, gerichtlich ungeschoren aus diesem für die Familien-Ehre allem Anschein nach belastenden Vorfall zu entkommen, auch als Rekurs auf die weitverbreitete Form der außergerichtlichen Streitbeilegung durch Restitution des gestohlenen Gutes mit zusätzlicher Abschlagszahlung deuten. Die Trennlinie zwischen gerichtlichem und außergerichtlichem Teil war unscharf und für die Streitparteien, die an einer möglichst günstigen Abwicklung des Falles interessiert waren, vermutlich auch nicht besonders wichtig oder betonenswert. Schon davor, bei einem früheren Diebstahl, hatte es,

wie das Gericht ohne den Anschein einer Verletzung von Gerichtsrechten konstatierte, "*eine dergleichen verschwigene abhandlung*", einen außergerichtlichen Tatausgleich, zwischen der Familie des Diebes und dem Bestohlenen gegeben.

Das Problem der Außergerichtlichkeit ist zu allererst ein Problem der Quellen. Unser Kenntnisstand über die Nutzung von Gerichten resultiert im wesentlichen aus der dinglichen Überlieferung von Protokollen, die allerdings ihrerseits wiederum im Kontext von institutionalisierter Konfliktregelung entstanden sind.[2] Es lassen sich aufgrund von kleinen Hinweisen – Voraussetzung ist die vollständige Transkription der Akten – dennoch gelegentlich Rückschlüsse auf andere Formen der Konfliktbeilegung außerhalb des Gerichtes gewinnen.[3] Keineswegs alle nicht zur Anzeige gebrachten Delikte können, wie dies häufig geschieht, unter der Rubrik "Dunkelziffer"[4] abgehandelt werden, sondern müßten zumindest spekulativ auch dem noch wenig erforschten Bereich der Außergerichtlichkeit als Form der horizontalen Konfliktregelung zugeordnet werden.[5] Folgt man dem von Benoît Garnot vorgestellten Konzept des "infrajudiciaire", das unter anderem auch Konzepte wie Max Webers "Rationalisierung", Norbert Elias' "Zivilisationsprozeß" oder Gerhard Oestreichs "Sozialdisziplinierung" hinterfragt, lassen sich mehrere Tendenzen sichtbar machen, wie Francisca Loetz aufzeigen konnte:[6]

(1) Die Nutzung von Gerichten muß als Segment einer viel größeren Anzahl von möglichen Formen der Konfliktregelungen erfaßt werden. Neben den in den Landgerichtsordnungen definierten, normierten Tatbeständen und deren gerichtliche Ahndung trat eine gesellschaftlich wahrgenommene und allgemein akzeptierte Form der Konfliktbeilegung.

(2) Außergerichtliche Konfliktlösungen boten eine auch von Juristen akzeptierte Alternative bzw. Substitutionen der formalisierten Justiz. Vielfach lassen sich Amtsleute auch als

---

[2] Vgl. Winfried HELM: Konflikt in der ländlichen Gesellschaft. Eine Auswertung frühneuzeitlicher Gerichtsprotokolle (Passau 1993) 15.

[3] Susanne RAPPE: Schelten, Drohen, Klagen. Frühneuzeitliche Gerichtsnutzung zwischen "kommunikativer Vernunft" und "faktischem Zwang", IN: WerkstattGeschichte 14 (1996) 87–94.

[4] Christine SCHEDENSACK: Formen der außergerichtlichen gütlichen Konfliktbeilegung. Vermittlung und Schlichtung am Beispiel nachbarrechtlicher Konflikte in Münster (1600–1650), IN: Westfälische Forschungen 47 (1997) 643–668, hier 645–646.

[5] Darauf weist Peter WETTMANN-JUNGBLUT: "Stelen inn rechter hungersnodtt". Diebstahl. Eigentumsschutz und strafrechtliche Kontrolle im vorindustriellen Baden 1600–1850, IN: Richard VAN DÜLMEN (Hrsg.): Verbrechen, Strafen und soziale Kontrolle. Studien zur historischen Kulturforschung III (Frankfurt am Main 1990) 133–177, hier 138, hin.

[6] Im Folgenden nach Francisca LOETZ: L'infrajudiciaire. Facetten und Bedeutung eines Konzeptes, IN: Andreas BLAUERT/Gerd SCHWERHOFF (Hrsg.): Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne (Konstanz 1999) 545–562. Vor allem der Sammelband von Benoît GARNOT/Rosine FRY (Hrsg.): L'infrajudiciaire du Moyen Age à l'epoque contemporaine. Actes du colloque de Dijon (5.–6. Oktober 1996). (Dijon 1996).

schlichtende und nicht-richtende Instanzen[7] wahrnehmen; die Grenzziehung von Gericht und außergerichtlichem Bereich verschwimmen. Rechtssprechung und Außergerichtlichkeit können als komplex-komplementäres Gesamtsystem aller gesellschaftlich möglichen Regulierungsmöglichkeiten interpretiert werden. Vielfach wurden etwa Verhörte, deren Unschuld/Schuld sich nicht beweisen ließ, zwar nicht verurteilt, aber als Verdachtsstrafe entweder zum Militär abgeschoben oder des Landgerichtsbezirks bzw. des Landes verwiesen.[8] Diese Abschaffung ersparte Prozeßkosten und kürzte Prozesse ab.
(3) Neue thematische Aspekte werden durch diese Betrachtungsweise eröffnet: Formen der protestierenden Jugend- und Ledigenkultur wie das Charivari oder handwerklich tradierte Formen des Ausgleichs wie das Gelage können somit als innerhalb des Systems der Rechtssprechung bzw. der Konfliktregulierung stehend erfaßt und damit in ihrem Beitrag zur Sicherung der sozialen Ordnung besser verstanden werden können.

Ein Beispiel soll das verzahnte Ineinandergreifen von horizontaler Konfliktregelung der Untertanen und obrigkeitlicher Schlichtung über Gericht verdeutlichen: Der Kleinhäusler Jakob Esletzpichler war ebenso wie im eingangs geschilderten Fall als Eisendieb weitum "verschrien", wie wohl als guter und fleißiger Arbeiter in seiner Umgebung geschätzt. Er stahl bei allen sich bietenden Gelegenheiten, um seine zahlreiche Familie besser durchzubringen. Um 1775 hatte er einem Bauern circa 30 eiserne Zähne von einer auf dem Feld stehenden Egge "*hinweggenohmen*" und einem Schmied um insgesamt 45 Kreuzer, also um 1,5 Kreuzer pro Stück, verkauft – seine Freude sollte allerdings nicht lange währen. "*Da nun der*" Bauer "*solches erfahren, haben wir uns mitsam verglichen und ich selben das stük wider à 3 xr. vergütet und sind wider gute freünd worden*." Der damit aufgeflogene Diebstahlsversuch endete folglich mit einem Verlust für den Dieb. Nachdem er das gestohlene Gut lediglich um 45 Kreuzer veräußern konnte, mußte er – wohl um eine Anzeige bei Gericht zu vermeiden – dem rechtmäßigen Besitzer rund das Doppelte des Verkaufswertes zahlen, um dessen Schweigen zu erkaufen. Im Fall dieses Diebstahls läßt sich das meist wie ein Eisberg unter der Oberfläche der Gerichtsprotokolle schwimmende Konfliktregulierungsystem der ländlichen Gesellschaft deutlicher fassen. Bereits 1781 wurde dieser Kleinhäusler erfolglos wegen Diebstahls vor Gericht angeklagt, aber mangels an Beweisen wieder freigelassen.

---

[7] Am Beispiel der Rügegerichte Barbara KRUG-RICHTER, Konfliktregulierung zwischen dörflicher Sozialkontrolle und patrimonialer Gerichtsbarkeit. Das Rügegericht in der Westfälischen Gerichtsherrschaft Canstein 1718/19, IN: Historische Anthropologie 5 (1997) 212–228, hier 219.
[8] Zur Rekrutierung Harriet RUDOLPH, "Eine gelinde Regierungsart". Peinliche Strafjustiz im geistlichen Territorium. Das Hochstift Osnabrück (1716–1803). Konstanz 2001, 245 und Martin SCHEUTZ: Alltag und Kriminalität (wie Anm. 1) 315–347.

Rund zehn Jahre später stand er erneut wegen Diebstahls vor Gericht und wurde diesmal auch verurteilt: Erst der zweite Prozeß vor Gericht machte den vollen Umfang seiner meist nächtlichen und von den Umwohnenden schon lange gerüchtweise kolportierten Aktivitäten sichtbar; zumindest 39 Diebstähle konnten ihm gerichtlicherseits nachgewiesen werden. Bei seinem letzten Diebstahl wurde er angeschossen, was unweigerlich zur Anzeige führte.

Warum wurde der Mann trotz der Fama, in der er als Dieb stand, nicht bei Gericht angezeigt? Sowohl für den Dieb als auch für den Geschädigten muß die Nichtnutzung von Justiz von Vorteil gewesen sein. Diebe konnten der gerichtlichen Strafe mittels einer Klärung head-to-head sowie dem – meist ohnedies nicht zu leistenden – Ersatz von Gerichts- und Verpflegungskosten und der öffentlichen "Punzierung" durch die Strafe entgehen. Der Geschädigte seinerseits handelte meist einen guten Preis für das zurückzuzahlende, gestohlene Gut aus. Der Dieb mußte zahlen, wollte er nicht angezeigt werden – über dem Vergleich hing als immanente Drohung das andernfalls zu führende Gerichtsverfahren. Der Diebstahl eines, die bäuerliche Arbeitswelt symbolisierenden Pflugeisens – ein Auftragsdiebstahl für einen Schmied – belegt diese Vermutung. Der Tagelöhner hatte dafür rund 34 Kreuzer als Diebeslohn erhalten. "*Der baur ist ebenfahls dahinter gekommen und hat sich mit mir auf 54 oder 57 xr. verglichen*", die der Tagelöhner von seinem Köhlerlohn allmählich abstottern mußte. Die allmähliche Abzahlung der Strafe beim Geschädigten garantierte auch, daß der Dieb am "langen Zügel" des Geschädigten geführt und damit auch indirekt in seiner Abhängigkeit blieb. Der Kleinhäusler galt bereits überall als Dieb, was ihn gleichzeitig auch für erpresserische Diebstahlsbezichtigungen anfällig machte, selbst wenn er gar nicht der Täter war. Auch dieser Diebstahl endete mit einem Verlust des Diebes; er mußte rund das Doppelte an den Geschädigten zurückzahlen, als er für den Weiterverkauf des Pfluges erhalten hatte. Sowohl Bestohlener als auch Täter stimmten, aus jeweils verschiedener Interessenlage heraus, einer außergerichtlichen Konfliktbeilegung einvernehmlich zu. Allzu idyllisch darf man sich die außergerichtliche Lösung dieses Konfliktes freilich nicht vorstellen. Über das Gerücht [9] als der wohl wirkungsvollsten außergerichtlichen Sanktionsform vermochte die Frühneuzeitliche Gesellschaft gleichermaßen zu strafen und zu belohnen. Der Tagelöhner wurde in seiner Umgebung – mehr und mehr – "*für einen dieb bekant*". Sein sozialer Spielraum wurde damit eingeschränkt, sein soziales Kapital damit geschwächt. Als 1781 in seiner unmittelbaren Umgebung ein Ambos gestohlen wurde, schritt die durch mehrere Diebstähle entnervte Besitzerin eines Eisenhammers schlußendlich als letzter Ausweg zu Gericht und zeigte den Mann, ohne Beweise in der Hand zu haben,

erfolglos an, lediglich Indizien sprachen für seine "Handschrift". Diese Anzeige kann als Versagen der vorgelagerten "gütlichen" Schlichtungsversuche interpretiert werden. Die informellen Formen des "Vergleichs", die Wiederherstellung der "*guten freündschaft*" zwischen den beiden, seßhaften Konfliktparteien, war somit gescheitert.

Er wölle sich mit ihme vergleichen. Gerichtlicher und "privater" Vergleich auf niedergerichtlicher Ebene

Der Vergleich beendete ursprünglich nahezu sämtliche Streitigkeiten zwischen einzelnen Streitparteien.[10] Seit dem Hoch- und Spätmittelalter läßt sich feststellen, daß bestimmte Streitfälle der gütlichen Beilegung durch die unmittelbar Beteiligten langsam entzogen und der obrigkeitlichen Gewaltschlichtungskompetenz zugeordnet wurden.[11] Das Zedlersche Universallexikon weist dem "aussergerichtlichen" Vergleich dennoch ein eigenes Lemma zu: Vergleich "*wird genenet, welchen streitige Partheyen aus freyem Willen und blosser selbst eigener Bewegung, und also ohne gerichtliche Autorität errichten*".[12] Prinzipiell kann zwischen einer gütlichen Streitbeilegung als formalem Abschluß eines Gerichtsverfahrens und einer "privaten" Schlichtung außerhalb des Gerichtes unterschieden werden.

Das Verbot heimlicher Vergleiche findet sich auf Ebene der Taidinge (Weistümer) mehrfach schriftlich fixiert, wie ein niederösterreichisches Beispiel aus dem Jahr 1625 belegt: "*Ob aber ainer mit dem landgericht haimlicher weiß ohne wüssen der herrschaft, umb waß es were, abbrechen und sich vergleichen wurde, der stehet in der herrschaft besserung und soll ihme auß der herrschaft urlaub gegeben werden.*"[13] Im Zusammenhang mit Injurien und hier besonders den verbalen "Ehrenhändeln" läßt sich – wie Thomas Winkelbauer an ober- und niederösterreichischem niedergerichtlichen Material feststellen konnte – als eindeutiger Trend feststellen, daß die Obrigkeit heimliche Vergleiche ohne Zuziehung des Gerichtes im 17. Jahrhundert immer weniger zuließ. Die Verschriftlichung von Vergleichen in Injurienfällen auf Niedergerichtsebene nahm im 17. Jahrhundert deutlich zu. Die Ehre der in Injurienfällen involvierten Parteien mußte "*ex officio*" wiederhergestellt werden. Die Ratsprotokolle

---

[9] Gerd SCHWERHOFF: Aktenkundig und gerichtsnotorisch. Einführung in die Historische Kriminalitätsforschung (Tübingen 1999) 109–110.

[10] Stefan Chr. SAAR: Vergleich, IN: HRG V (1999) Sp. 723–725; Friedrich EBEL: Vergleich, IN: Lexikon des Mittelalters VIII (München 1997) Sp. 1530–1531.

[11] Friedrich EBEL: Berichtung, transactio und Vergleich. Untersuchung zu Schuldversprechen und Vergleichsvertrag des Zivilrechtes (Tübingen 1978) 15–17.

[12] Johann Heinrich ZEDLER: Grosse vollständiges Universal-Lexikon, Bd. 47 (Leipzig/Halle 1746/ND Graz 1982) Sp. 724–725.

[13] Gustav WINTER (Hrsg:): Niederösterreichische Weistümer, Bd. III: Das Viertel ob dem Wiener Wald (Wien/Leipzig 1909) 843, Z 4 [Erlakloster (1625)].

österreichischer Städte und Märkte protokollierten ab dem 17. Jahrhundert das Ende von diversen Ehrenhändeln.[14] Die Eintragung ins Ratsprotokoll machte Konflikte öffentlich und zog eine unbeteiligte "dritte" Partei zur Konfliktlösung hinzu. Meist trat eine der Konfliktparteien mit der Bitte an den Rat heran, die als Beispiel gewählten Injurien "*entweder zu beweisen oder abzutragen*". [15] Der symbolische "Abtrag" mit Handreichung vor versammelter Gemeinde oder vor dem Rat konnte den Konflikt beenden.[16] Konflikte wurden nach Verhandlungen mit den Streitparteien vor dem Rat "*umb Gottes willen*" aufgehoben.[17] Der Rat protokollierte damit allerdings lediglich die fehlgeschlagenen Einigungen, also Fälle, die außergerichtlich nicht zu lösen waren. Meist waren diese über das Niedergericht erzielten Schlichtungen mit einer Strafandrohung im Wiederholungsfall verbunden [18] oder der dringlichen Auffordung sich, etwa bei Geldangelegenheiten, "*in der gütte zu vergleichen*".[19] Ursachen dieser stärker werdenden obrigkeitlichen Interventionen scheinen nach Winkelbauer im Wandel der Grundherrschaften zu Wirtschaftsherrschaften, also der Kommerzialisierung von Herrschaft, und der rigideren Reglementierung der "Sitten" im Sinne von Sozialdisziplinierung zu liegen.[20] Dieses Verbot des "heimlichen Vergleichs" läßt sich aber nicht nur für Injurien, sondern auch für Diebstähle feststellen. Das Taiding der niederösterreichischen Herrschaft Schönbühel statuiert für 1584 etwa: "*wa sich der dieb mit ime* [gemeint ist das Diebstahlsopfer] *haimlich verdrüeg und solches auch der oberkeit nit anzaiget, soll auch* [ebenso wie der Dieb] *umb 32 tal. denar. gestrafft werden*."[21] Diese Meldepflicht bzw. der Zwang zur Abwicklung von Konflikten über Gericht hatte unter anderem seine Ursache darin, daß bei anfallenden Gerichtsstrafen meist sowohl die

---

[14] Zahlreiche Beispiele ließen sich hierfür erbringen: Stadtarchiv [StA] Zwettl, Ratsprotokoll, Hs. 2/10, Eintrag 3. Oktober 1642, Seite 28: "*Clag Ambrosy Carl contra Joannes Carl, iniuri halber: Dieweillen die iniurien nit so hoch, undt sy auch leibliche brieder, alß ist der handtl mit bietung der hendt aufgehebt, undt mit 2 Tallern verpenth worden. Penfahl 2 Taller*".

[15] StA Zwettl, Ratsprotokoll Hs. 2/10, Eintrag unter dem 2. September 1643, Seite 50; vgl. auch Wilfried HELM: Konfliktfelder und Formen der Konfliktaustragung im ländlichen Alltag der frühen Neuzeit. Ergebnisse einer Auswertung von Gerichtsprotokollen, IN: Ostbairische Grenzmarken 29 (1987) 48–67, hier 62 .

[16] Monika MOMMERTZ: Relationalität oder Normativität? "Modi der Rechtlichkeit" am Beispiel der ländlichen Mark Brandenburg in der Frühen Neuzeit, IN: Andrea GRIESEBNER/Martin SCHEUTZ/Herwig WEIGL (Hrsg.): Justiz und Gerechtigkeit. Historische Beiträge (16.–19. Jahrhundert) (Innsbruck 2002) 75–93, hier 85–86.

[17] StA Zwettl, Ratsprotokoll, Hs. 2/10, Eintrag 21. Oktober 1642, Seite 30: "*Alß soll er beclagter erstlich ihnen clagern umb Gottes willen abbiten* [...]".

[18] StA Zwettl, Ratsprotokoll, Hs. 2/11, Eintrag 22. Dezember 1659, Seite 4: "*Clag zwischen Maister Mörth, schneidter zu Moydrambs under herrn prelathen, contra Maißter Zimerman den Schifftör wegen aines von ihme clagern erkhaufften und nit bezahlten Stierl, und ander iniurien. Uber clag und gegenantwortt ist dißer handl mit biettung der hendt aufgehebt, aber daß der beclagte den clagern wegen des stierl bezallen solle auferlegt worden, und solle der beclagte zur straff 2 tag bey gemainer statt arbeiten und zwischen beeden partheyen penfall gesezt worden.*"

[19] StA Scheibbs, Ratsprotokoll, Hs. 3/12, Eintrag unter dem 9. April 1734, fol. 29r.

[20] Thomas WINKELBAUER: "Und sollen sich die Parteien gütlich miteinander vertragen." Zur Behandlung von Streitigkeiten und von "Injurien" vor den Patrimonialgerichten in Ober- und Niederösterreich in der frühen Neuzeit, IN: ZRG GA 109 (1992) 129–158.

[21] Gustav WINTER: Niederösterreichische Weistümer, Bd. III (wie Anm. 13) 451, Z 14 [Schönbühel (1584)].

Grundherrschaft wie auch der jeweilige Richter / Amtmann finanziell beteiligt war, indem die zu zahlenden Strafen häufig gedrittelt bzw. auf andere Art geteilt wurden. Der Zwang, Streitigkeiten über Gericht zu lösen, scheint auf jeden Fall auch durch die an möglichst hohen Gerichtseinnahmen interessierten Administrationen – während die Niedergerichtsbarkeit eher positiv bilanzierte, war die für die Herrschaftsstabilisierung bedeutsame Blutgerichtsbarkeit ein trostlos negatives Geschäft – und die teilweise nach ihrem Aufwand bezahlten lokalen Beamten motiviert zu sein.

Zum andern favorisierte die Grundherrherrschaft den privaten Vergleich – das Gericht sollte dabei bewußt umgangen werden –, um zu schnellen, konsensualen und vor allem kostengünstigen Einigungen zu kommen. Sprichwörtlich heißt es noch in der Frühen Neuzeit, mit deutlichem Mißtrauen gegenüber dem aufwendigen Gerichtsprozeß, "*besser ein magerer vergleich als ein fettes urtel*"[22] oder "*ein magerer Vergleich mit Freunden ist besser als ein fetter Prozeß mit Feinden*".[23] In einem Taiding von 1535 aus dem niederösterreichischen Ybbsitz wird der Vergleich vor der Klage nahezu eingefordert: "*Item, wer uber ainen clagen will, der soll in von erst vermanen allein daruber er clagn will, das er sich der clag uberheb. thuet er des nicht, so möcht er in mit andern leutn auch ermanen. kert er sich aber nit daran, so mag er rechtlich woll uber in clagen.*"[24] Zwei Interessen standen sich damit konkurrierend auf normativer Ebene gegenüber: einerseits die Furcht vor aufwendigen, für alle Beteiligten unbefriedigenden Prozessen, zum anderen die Furcht vor Schmälerung von Gerichtsrechten[25] und Einnahmensverlust.

Die Gerichtsprotokolle von Frühneuzeitlichen Städten und Märkten protokollieren in der Regel nur vor dieser Instanz geführte bzw. mit ihr in Zusammenhang stehende Handlungen. Die verschiedenen Formen von Rügebräuchen, die Konflikte vor der Marktöffentlichkeit visualisierten, tauchen hierbei nur selten auf. Das Marktgerichtsprotokoll des Marktes Scheibbs, des rund 450 Einwohner umfassenden Verwaltungszentrums des Landgerichtes Gaming, verzeichnet wenige derartige Fälle im 18. Jahrhundert. Der Scheibbser Braumeister Leopold Stainbauer war infolge des Erwerbs des Brauhauses stark verschuldet und hatte zudem große Absatzprobleme seines gebrauten Bieres. Die Scheibbser Bürger wollten sein

---

[22] Jacob und Wilhelm GRIMM: Deutsches Wörterbuch, Bd. XII/1 (Leipzig 1956) Sp. 449 (mit weiteren Belegen); Lutz RÖHRICH: Lexikon der sprichwörtlichen Redensarten, Bd. 5 (Freiburg 1994) 1671.

[23] Karl Friedrich Wilhelm WANDER: Deutsches Sprichwörter-Lexikon. Ein Hausschatz für das deutsche Volk. Bd. IV (ND Darmstadt 1977) 1547 (mit weiteren Nachweisen); Ruth SCHMIDT-WIEGAND (Hrsg.): Deutsche Rechtsregeln und Rechtssprichwörter (München 1996) 334.

[24] Gustav WINTER: Niederösterreichische Weistümer, Bd. III (wie Anm. 13) 767, Z 25 [Ybbsitz (1535)].

[25] Gustav WINTER: Niederösterreichische Weistümer, Bd. III (wie Anm. 13) 793, Z 10 [Ybbsitz (2. Hälfte des 16. Jahrhunderts)]: "*Item, richter noch ambtman sollen kainen lantgerichtmessigen handl, er sei clain oder gros, ôn vorwissen aines hofrichter zu Seitenstetten nit lassen verthaidigen sonder solche dem hofrichter zu kunt machen*."

Bier aufgrund schlechter Qualität und überhöhter Preise nicht konsumieren und importierten stattdessen aus einer benachbarten Stadt Bier in Fässern.[26] Obwohl der Bierbrauer, der zudem Ratsbürger des kleinen, rund 68 Bürger umfassenden Marktes war, dagegeben protestierte, änderte sich am Kaufboykott seiner Mitbewohner wie auch an seinem großen Schuldenstand nichts. Vor diesem Hintergrund ist eine als Rüge zu interpretierende Protesthandlung der Scheibbser Handwerksgesellen zu sehen. "*Einige handwerckhsburschen inmassen in seinen teich frösche ausgefangen*". Als der Braumeister die Gesellen vertrieben hatte, "*sich 10 completiret und mit feuerfackeln nachtzeit completirt und absonderlich hätte*" sich "der" Sohn eines Scheibbser Schusters "*unterstanden ihm kläger mit schimpflichen worthen zu injuriren und noch getrohet, herrn kläger in den teich zu werfen und ihme braf abzubriglen*."[27] Die Handwerksgesellen beschimpften den Braumeister und seinen Knecht als "*salva venia scheis braurer*". Die Stellung des Braumeisters im Rat und sein Sozialprestige wurden dadurch zusätzlich zur drückenden Schuldenlast noch erhöht, sodaß die Bürger unmittelbar danach, in einer Bürgerversammlung, seine Entlassung aus dem Rat forderten.[28] Die Bürger beschwerten sich wenige Tage danach nochmals über die schlechte Bierqualität: "*das der bräuer* [...] *das bier so schlecht erzeiget, das es von den gästen nicht getrunken wirdet*."[29] Gemeinsam mit dem Brauknecht zerschlug in der Folge die Frau des Bierbrauers mehrere aus anderen Orten eingeführte Bierfässer als Protest gegen diese Importe. Die Bewohner des Marktes Scheibbs trugen zwar den Konflikt um die mindere Bierqualität und die zweifelhafte Stellung des Brauers vor dem mit Niedergerichtskompetenz ausgestatteten Marktrat vor, griffen aber auch zu anderen Mitteln der Konfliktaustragung. Das Ausfischen eines Froschteiches als Form der "Katzenmusik"[30] hatte die vom ganzen Markt rezipierte und nicht ohne Schadenfreude aufgenommene Schmälerung des Leumundes des Scheibbser Braumeisters zum Ziel. Das Rügeverhalten der Handwerksgesellen stellt Öffentlichkeit her und zwang sowohl Marktrat als auch den unter Druck geratenen Braumeister zu konfliktlösenden Handlungen.[31] Der Braumeister ließ rund einen Monat später sein Bier von benachbarten Braumeistern begutachten, wie das Ratsprotokoll vermeldet: "*Bräuer hat durch*

---

[26] Mit einer Falldarstellung zu Konflikten um Bier in der Stadt Karin SCHAMBERGER: "Weillen sie [das Bier] beim Ausschencken mit Hainzl vermischen". Braunauer Bierbrauer im 17. und 18. Jahrhundert, IN: Gerhard AMMERER/Christian ROHR/Alfred Stefan WEIß (Hrsg.): Tradition und Wandel. Beiträge zur Kirchen-, Gesellschafts- und Kulturgeschichte. Festschrift für Heinz Dopsch (Wien 2001) 233–242. Vgl. auch Franz PÖTSCHER/Friedel MOLL: Braustadt Zwettl (Zwettler Zeitzeichen Bd. 6) (Zwettl 2001) 23.

[27] StA Scheibbs, Ratsprotokoll, Hs. 3/17, Eintrag 8. April 1778, fol. 38r–v.

[28] StA Scheibbs, Ratsprotokoll, Hs. 3/17, Georgitaiding 22. April 1778, fol. 40r.

[29] StA Scheibbs, Ratsprotokoll, Hs. 3/17, Eintrag 30. April 1778, fol. 41r.

[30] Zur Katzenmusik (mit weiterer Literatur) Sabine ALLWEIER: Canaillen, Weiber, Amazonen. Frauenwirklichkeiten in Aufständen Südwestdeutschlands 1688–1777 (Kiel 2001) 145–149; Marc JACOBS: Charivaries, peasants and political culture in the Southern Netherlands in a comparative European Perspective, 18th – 20th centuries, IN: Stuart WOOLF (Hrsg.): The world of peasantry (Florenz 1993) 51–85.

2 fremde meister das bier verkosten lassen, die es gut geheissen."[32] Die Einschaltung von bislang unbeteiligten, "dritten" Personen sollte die Situation entspannen und eine weitere Eskalation verhindern. Dem drohenden wirtschaftlichen Abstieg konnte der Braumeister damit nicht entgehen; bald darauf war er sein Brauhaus und die damit verbundenen Konflikte los.

Vergleiche in hochgerichtlichen Landgerichtsakten

Ein Blick in Landgerichtsakten des 18. Jahrhunderts bestätigt den bipolaren Ansatz von gerichtlichen wie auch außergerichtlichen Vergleichen, indem sich sowohl für gerichtliche wie auch "private" Vergleiche im Quellenmaterial des Niederösterreichischen Landgerichtes Gaming aus dem 18. Jahrhundert Beispiele erbringen lassen. Das Landgericht nahm im 18. Jahrhundert vor allem im Bereich von gerichtlich eingeklagten Unterhaltszahlungen von unehelichen Kindern, aber auch bei Diebstählen und Schlägereien[33] gerichtlich erzwungene Vergleiche vor, die von den vor Gericht gestellten Personen auch als Vergleich angesprochen und interpretiert wurden. Ein verheirateter Bauer hatte beispielsweise eine Dienstmagd geschwängert, weshalb ihm der grundherrschaftliche Pfleger, vermutlich veranlaßt durch die Anzeige der Dienstmagd,[34] über den Vater des Täters ausrichten ließ, er möge seinem Sohn "*post*" zuschicken, "*sich wegen solcher verbrechen mit dem dienstmenschen zu vergleichen*".[35] Der Vergleich wurde über den Vater des Täters eingeleitet und fand unter erschwerten Umständen statt, weil der inkriminierte Kindsvater mittlerweile in eine andere Herrschaft gezogen war. Schließlich lautete der vor Gericht geschlossene Vergleich folgendermaßen: "*Daz deponent 5 fl. vor seine straf, dan 5 fl. auf daz kind und 2 fl. dem menschen, um zu völliger bezahlung ihrer 5 fl. straf, weillen selbte nur 3 fl. in vermögen habe, zu geben*." Der schuldig befundene Kindsvater mußte neben seiner eigenen Strafe auch noch einen Teil der Strafe seiner Mittäterin begleichen – das aus der "unzüchtigen" Begegnung

---

[31] Barbara KRUG-RICHTER, Konfliktregulierung (wie Anm. 7) 227.
[32] StA Scheibbs, Ratsprotokoll, Hs. 3/17, Ratssitzung 17. Mai 1778, fol. 42v.
[33] NÖLA, GA Gaming, K 7, Schreiben des Landgerichtes Gaming an die Grundherrschaft Wang, Scheibbs 1785 August 26: "*Mann hat nun die partheyen da die schläge von keiner besonderen bedeutung waren, zu vergleichen gesucht* [...]."
[34] Vgl. auch Ulrike GLEIXNER: "Das Mensch" und der "der Kerl". Die Konstruktion on Geschlecht in Unzuchtsverfahren der Frühen Neuzeit (1700–1760) (Frankfurt am Main 1994) 208, die zum Ergebnis kam, daß Frauen in der Regel erst vor Gericht gingen, wenn gütliche Einigungsversuche mit den Kindsvätern gescheitert waren. Zu geistlichen Gerichten Peter KLAMMER, "In unehren beschlaffen." Unzucht im Rahmen der archidiakonalen Gerichtsbarkeit im frühneuzeitlichen Salzburger Lungau, IN: Andrea GRIESEBNER/Martin SCHEUTZ/Herwig WEIGL (Hrsg.), Justiz und Gerechtigkeit. Historische Beiträge (16.–19. Jahrhundert). (Innsbruck 2002) 219–239.
[35] NÖLA, GA Gaming, K 2, Schreiben der Herrschaft Schallaburg an das Hofgericht Gaming, Schallaburg, 1718 April 2. Alle weiteren Belege entstammen diesem Konvolut.

entstandene Kind als der eigentliche Grund der Anzeige wurde mit 5 Gulden abgegolten. Der Täter scheint die ländliche Öffentlichkeit besonders gescheut zu haben und bat das Gericht "*solches factum* [...] *nicht zu offenbahren, damit diß sein weib* [nicht] *innen werden möge. Nicht allein die straff sowohl alß auch auf daz kindt was billichs bezahlen wolle, versprochen*". Der Täter ließ deshalb die ausstehende Strafe und die Alimentationsschuld gleich über seinen Vater auszahlen. Dieser vor Gericht geschlossene Vergleich wurde aufgrund des daraus resultierenden Kompetenzstreites zweier Grundherrschaften – einige im Ton wenig freundliche "*nachbarliche gegenandtwortungen*" wanderten zwischen den streitenden Grundherrschaften hin und her – aktenkundig. Auch bei einem ähnlichen Fall, Heiratsversprechen und Geburt eines Kindes, wurde der klagenden Frau vor dem Passauer Konsistorium ein Vergleich in Form einer Ausgleichszahlung angeboten.[36]

Im Regelfall mußten Diebe nicht nur ihre Strafe abbüßen, sondern auch – so sie dazu in der Lage waren – ihre Schuld bei den Bestohlenen abzahlen, ebenso sollten Käufer gestohlener Dinge die gekaufte Ware an das Diebstahlsopfer rückerstatten.[37] Der vor Gericht erzielte Vergleich scheint für Diebstahlsopfer häufig die einzige Möglichkeit gewesen zu sein, irgendeine Form von Restitution zu erhalten, und bot gleichzeitig für Diebe eine Chance auf Strafmilderung. Der rund fündundzwanzigjährige Dienstknecht Jakob Perner etwa brach 1698 in das Haus seines früheren Dienstgebers ein. "*Sagt er seye raiffstangen hakhen gangen, und in selbigem seye ihm eingefallen, dahin zu gehen und gelt zu entfrembden*."[38] Dieser vor Gericht als plötzliche Eingebung geschilderte Einbruch dürfte von langer Hand geplant worden sein, indem es einen günstigen Augenblick abzuwarten galt, wo das Haus unbeaufsichtigt stand. Aufgrund seiner Ortskenntnis wurde der Einbrecher schnell fündig und brach die Truhe, worin er Geld vermutete, mit einer Hacke gewaltsam auf. Der einzige Augenzeuge, ein kleiner Bub, konnte ihn später identifizieren, als der Fall im Februar 1699 aus ungeklärter Ursache schließlich gerichtsanhängig wurde. Der Dieb hatte das gestohlene Geld – immerhin 100 Gulden – mittlerweile verbraucht, großteils verspielt und vertrunken. Zudem hatte er seiner jungen Ehefrau und sich selbst neue Kleider gekauft; außerdem erwarb er um 14 Gulden noch ein Häuschen. Die nach einigen Verhören gerichtlich verhängte Strafe

---

[36] NÖLA, GA Gaming, K 3, Verhandlung vor dem Passauer Konsistorium, Wien, 1742 November 16: "*Ist über die von beeden theilen gehandlte nothdurfft verglichen und veranlasset worden, daß der beklagte der klägerin annoch fünff und funffzig gulden und zwar inner acht tägen 30, und auf nechstkommende ostern die übrige 25 bezahlen; das kind aber alsogleich zu siche nehmen und wie es einem vater obliget, versorgen* [soll]."

[37] Ignaz NÖSSLBÖCK: Oberösterreichische Weistümer, Bd. 1 (Baden bei Wien/Leipzig 1939) 58, Z 11 [Haslach (1701)]: "*Item welcher von ehehalten verdächtige und dem claren vermueten nah entfrembte sachen, umb wollfail willen, heimblich kauft, der soll ingleichen der grundobrigkeit nehben dem grossen wandl mit dennen heimblich erkauften sachen verfahlen sein und ist sich kaufer mit deme, welhe sie entfrembt worden, nichts desto weniger zu vergleichen schuldig.*"

[38] NÖLA, GA Gaming, K 1, Artikuliertes Verhör mit Jakob Parner, Scheibbs, 1699 Februar 11/20.

fiel in Kenntnis eines bereits davor geschlossenen Vergleichs gering aus: Das "*unparteyische*" Geding, bestehend aus sechs Bürgern des nahegelegenen Marktes Scheibbs, verurteilte ihn "*anderen aber zum abscheu und exempl*" zu 15 Rutenstreichen am Pranger. Täter und Diebstahlsopfer hatten sich bereits davor verglichen: Der Täter hatte als Rückgriff auf das Familienvermögen noch eine Erbschaft von rund 40 Gulden zu erwarten. In diesem Zusammenhang fragte das Gericht im Rahmen des Gerichtsverhöres den mittellosen Kleinhäusler, wie er den "*überrest*", die restlichen 60 Gulden, zu begleichen gedenke, worauf der Täter antwortete: "*Er wöle sich mit ihme* [dem Diebstahlsopfer] *vergleichen und mit arbeit bezallen*". Diese Form der "Abarbeitung" der Schuld war nur möglich, wenn der Täter weiterhin in unmittelbarer Nähe des Diebstahlsopfers, von diesem kontrolliert, arbeitete.[39] Das gestohlene Gut und dessen Rückstellung zum früheren Besitzer spielten bei der Strafzumessung eine entscheidende Rolle; in vielen der vor Gericht abgehaltenen Prozessen wird ausdrücklich nach dem Ersatz des Diebesgutes gefragt – dies dürfte im Fall eines Ersatzes strafmindernd gewirkt haben.[40] Im später schriftlich fixierten Vergleich liest sich diese Konfliktregelung schließlich so: Die zu erwarten stehende Erbschaft mußte an das Opfer gezahlt werden. "*Daz übrige will*" das Diebstahlsopfer "*ihme freywillig geschenkht haben, sein also verglichen worden und hatte ihme*" der Bestohlene "*diese ihme zuegefüegte üblthatt von herzen verzügen*." Der bestohlene Bauer selbst nahm, so vermerkt das Protokoll, einen gänzlichen Entfall der Restitution, die verarmten Umstände des Täters vermutlich richtig einschätzend, scheinbar gelassen und großherzig hin. "*so er* [...] *die 40 fl. nit bekhomen solte, es ainweeg sein richtiges haben solte*".[41] Die kargen finanziellen Umstände des Diebes ließen beim Geschädigten offensichtlich jede weitere Hoffnung auf Ersatz schwinden, sodaß er von vornherein auf weiteren finanziellen Ausgleich verzichtet zu haben scheint.

Häufiger noch als vor dem Landgericht – die nicht erhaltenen Gaminger Niedergerichtsakten böten hierfür sicherlich eine schlüssigere Quellengattung – findet sich der "Vergleich" von Privatpersonen untereinander. Jeder Konflikt zwischen Personen wurde durch einen mehr oder minder ritualisierten Vergleich zwischen den Kontrahenten beendet, meist reichten sich

---

[39] Zur langwierigen Bezahlung von Schulden bei Gericht an einem spätmittelalterlichen Beispiel Peter SCHUSTER: Eine Stadt vor Gericht. Recht und Alltag im spätmittelalterlichen Konstanz (Paderborn 2000) 243–249.

[40] Siehe als Beispiel NÖLA, GA Gaming, K 3, Artikuliertes Verhör mit Franz Gnadenberger, Melk, 1739 September 11: "*Hast du an disen diebstählen nichts zu ersezen? Habe nichts als mein gwändl. Der Geörgl in der Sulz ist mir 2 sibenzehner, des bauern in Zehenthof dienbstbueb Hießl 14 groschen und der Michael Rueßwurmb 15 groschen schuldig, sonst habe ich nichts*." Ebenda, K 10, Beratschlagungsprotokoll, Wien 1796 Mai 14: In einem Verhör wurde die bereits ersetzte und Diebstähle entstandene Schadenssumme festgehalten: "*hieran sind ersezet und zurückgestellet worden 40 fl. 25 ¾ xr., daß also noch ein rest des ersatzes von 42 fl. 51 xr. rückständig bleibet*."

die Streitenden die Hände[42] oder versöhnten sich "von Herzen". Besonders drastisch war etwa der Fall des Selbstmörders Georg Rauscher, der sich aufgrund des "*üblen hausens*" mit seiner Ehefrau in der neben seinem Haus fließenden Erlauf ertränkte. Einem Nachbarn gegenüber klagte er, "*sein weib lässt ihme nichts in haus walten noch bey ihr schloffen, weniger beywohnen, sondern nennet ihme nur einen salva venia fug hüetter*", weshalb er bereits vor seiner Verzweiflungstat öffter mit dem "Ertränken oder Erhängen" gedroht hatte. Er hatte allerdings auf Bedenken der Nachbarn, daß dadurch "*leib und seel in die gefahr gerathen*",[43] von seinem Vorhaben Abstand genommen. Seine Ehefrau, die ein Verhältnis zu einem Nagelschmiedknecht unterhielt, wurde später von Gericht wegen Ehebruchs verhört. Am Tag bevor Rauscher sich schließlich 1729 ertränkte, forderte er seinen Nachbarn, mit dem er offensichtlich vertraut war, auf: "*mann solle sein weib hollen zu ihm, will sich vergleichen und nach haus zu ihr gehen*."[44] Der Vergleich zwischen den Eheleuten sollte den Zustand des Übelhausens beenden und, von beiden ehelichen "Parteien" akzeptiert, eine Fortführung der Ehe ermöglichen.[45] Auch die Unmöglichkeit eines Vergleichs als Synonym für Streit läßt sich im Sprachgebrauch der Protokolle finden. Ein wegen Viehdiebstahls angeklagter Fleischhackerknecht gab als Grund für das Verlassen des Elternhauses an, daß er sich "*mit seinem brudern nicht hat vergleichen können*".[46] Das gemeinsame Essen und Trinken – das Gelage als Schlichtungsritual spielte bei den Handwerkern eine besondere Rolle[47] – war als rituelles Ende von Streitigkeiten weit verbreitet. Eine Gruppe von Dieben, die gerade auf dem Weg war, einen Pfarrhof zu überfallen, zerstritt sich 1773 vermutlich über die Aufteilung der Beute, sodaß die Männer ihre Wege getrennt fortsetzten. Als sich die Männer kurz danach in einem Gasthaus trafen, hätten *sie* "*sich verglichen und getrunken*"[48] und setzten ihre Diebestouren anschließend gemeinsam fort.

Der Vergleich zwischen Privatpersonen ersetzte vor allem bei schweren Delikten, die vom Vergleich ausgeklammert waren, das Verfahren vor Gericht nicht. Als sich mehrere Abdecker

---

[41] NÖLA, GA Gaming, K 1, Artikuliertes Verhör mit Jakob Parner, Scheibbs, 1699 Februar 11/20.

[42] StA Scheibbs, Ratsprotokoll, Hs. 3/18, Ratssitzung 23. Dezember 1782, pag. 47: "*Leopold Gaißrigler und Ignaz Wizelsperger erscheinen und ist in puncto der von ihme Gaißriegler ihm Wizelsperger angefangenen verbal injuien der vergleich mittels einander gegebenen händen und beschehenen abtrag abgetan worden*."

[43] Zur "Todsünde" des Selbstmordes Vera LIND: Selbstmord in der Frühen Neuzeit. Diskurs, Lebenswelt und kultureller Wandel am Beispiel der Herzogtümer Schleswig und Holstein (Göttingen 1999) 140–142, zu Ehekonflikten als Selbstmordgrund S. 246–248.

[44] NÖLA, GA Gaming, K 2, Summarisches Verhör von Franz Pedall, Scheibbs, 1729 Juni 4.

[45] Carl A. HOFFMANN: Außergerichtliche Einigung bei Straftaten als vertikale und horizontale Kontrolle im 16. Jahrhundert, IN: Andreas BLAUERT/Gerd SCHWERHOFF (Hrsg.): Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne (Konstanz 1999) 563–579, 572–575. Zum "Übelhausen" Ulinka RUBLACK, Geordnete Verhältnisse? Ehealltag und Ehepolitik im frühneuzeitlichen Konstanz (Konstanz 1997).

[46] NÖLA, GA Gaming, K 4, Artikuliertes Verhör von Matthias Arnhauer, Scheibbs, 1752 Dezember 9.

[47] Jürgen BRAND: Zur Rechtsfunktion des Gelages im alten Handwerk, IN: ZRG GA 108 (1991) 297–322.

[48] NÖLA, GA Gaming, K 6, Schreiben des Banngerichtes Leoben an das Landgericht Gaming, Leoben, 1770 Dezember 6.

und Gerichtsdiener 1663 zum abendlichen Trinken bei einem Scharfrichter zusammensetzten, dürfte es unter Alkoholeinfluß rasch zu Auseinandersetzungen gekommen sein. Zwei Landgerichtsdiener begannen einen Streit, der auch nicht enden wollte, als einer der Kontrahenten die Zusammenkunft verließ. Mit bloßem Degen wurde der Abziehende verfolgt, sodaß der Flüchtige "*zu salvierung seines lebens*" auf den mit dem Degen Bewaffneten schoß und ohne Tötungsabsicht tödlich verwundete. "*Doch hadt er es demselben nidt zum todt vermaindt, allermaßen er sich dann derendtwegen mit seinen freundten schon verglichen*". Der private Vergleich zwischen dem Täter und der Frau des Getöteten bewahrte den Totschläger nicht vor einem Gerichtsverfahren, das schließlich aufgrund verschiedener Delikte (Totschlag, Diebstähle) mit der Todesstrafe für den Angeklagten durch das Schwert endete.[49]

Bräv hergeschlagen. Schläge als Konfliktlösung gegenüber Vaganten

Gewalt war in der Frühneuzeitlichen Gesellschaft nichts Ungewöhnliches,[50] Dienstherren schlugen ihre Dienstboten,[51] wenn sie unbotmäßig waren oder unerlaubt in der Nacht ausblieben,[52] Ehemänne ihre Frauen, Handwerksmeister ihre Gesellen usw. Aber auch Arbeitskollegen, etwa Tabakschmuggler, trugen ihre "Arbeitskonflikte", etwa in puncto mangelnder Tragleistung,[53] gewaltsam aus. Ledige Mütter, die ihre Kinder fremden Bauern vor die Haustüre legten, mußten ebenso mit Prügeln rechnen, wenn sie dabei ertappt wurden.[54] Die Gerichte erhoben übrigens bei ihren Untersuchungen nicht nur die näheren

---

[49] Zum Nebeneinander von privater Einigung und gerichtlicher Strafe Heiner LÜCK, Ein Magdeburger Schöffenspruch für den Bischof von Meißen und das "peinliche Strafrecht" im frühneuzeitlichen Kursachsen, IN: Uwe JOHN/Josef MATZERATH (Hrsg.), Landesgeschichtsforschung als Herausforderung und Programm. FS Karlheinz Blaschke (Stuttgart 1997) 241–257.

[50] Martin DINGES: Formenwandel der Gewalt in der Neuzeit. Zur Kritik der Zivilisationstheorie von Norbert Elias, IN: Rolf Peter SIEFERLE/Helga BREUNINGER (Hrsg.): Kulturen der Gewalt. Ritualisierung und Symbolisierung von Gewalt in der Geschichte (Frankfurt am Main/New York 1998) 171–194.

[51] NÖLA, GA Gaming, K 10, Artikuliertes Verhör des Dienstknechtes Josef Schruf, Scheibbs, 1796 März 21: "*und zugleich ihm abmerkte, daz er von dem ihm entfremdten brandwein schon wissenschaft habe und daher mich forcht und besorgte, er werde mich recht schlagen, entwich ich ihm gegen morgen heimlichmich recht schlagen, entwich ich gegen morgen heimlich*".

[52] NÖLA, GA Gaming, K 5, Summarische Aussage von Johann Georg Strumer, Scheibbs, 1770 März 2: Ein Dienstknecht konnte ihm Wirtshaus erzählen, "*sein herr [...] hätte ihn seines langen ausbleibens wegen gepriglet und derowegen seye er davon*"; ähnlich ebenda, K 9, Schreiben des Landgerichtes Pöchlarn an das Landgericht Gaming-Scheibbs, Pöchlarn, 1792 Oktober 3: Ein Dienstknecht entwich aus dem Dienst, "*weil er – nachdem er sich im wirthshaus wider stark betrunken und deßwegen zu lang über die zeit ausgeblieben ist – schläge von seinem dienstherrn beförchtete*."

[53] NÖLA, GA Gaming, K 6, Artikuliertes Verhör mit Josef Storch, Scheibbs, 1777 September 13: "*Nachdem ich ihme zu wenig getragen und er mich derowegen mit schlägen tractirte, so bin ich von ihme hinweg gewanderet und wider den ganz sommer anno 1776 dem bettlen nachgezohen*."

[54] NÖLA, GA Gaming, K 9, Artikuliertes Verhör von Katharina Plöschlin, Scheibbs, 1791 Juni 14: Eine Tagwerkerin legte ihr Kind weg und verbarg sich danach im Gebüsch: "*Ich habe mich der ursachen verborgen,*

Umstände der Tat, sondern vermerkten in den Protokollen, die zur Urteilsfindung an die Zentralbehörden eingeschickt wurden, auch, ob der Verhörte eventuell strafweise physisch auch in der Lage war, geschlagen zu werden. Eine vor Gericht verhörte Frau wurde vom Wundarzt folgendermaßen beschrieben: "*katholisch, ledig, vollkommen gesund, zur arbeit tauglich, auch mit schlägen könne beleget werden*."[55]

Während sich Seßhafte zumindest untereinander selbständig, auf gleicher sozialer Ebene im Konfliktfall verständigen konnten, indem sie entweder auf Ausgleichszahlung oder im Fall des Scheiterns auf den Gerichtsweg rekurrieren konnten, war den Angehörigen der unterbäuerlichen Schichten dieser Weg des Vergleichs häufig verschlossen. Besonders bei den seltenen Fällen, in denen Vagierende auf frischer Tat als Diebe ertappt wurden, schien in der Regel kein Ausgleich möglich. Vor allem waren meist keine finanziellen Mittel vorhanden, die Bettler oder stehlende Dienstboten als Ersatz anbieten hätten können. Die außergerichtliche Ahndung von Diebstählen bestand meist in der Verabreichung von Schlägen und der Rückforderung des gestohlenen Gutes.[56] Eine Anzeige bei Gericht war dabei nicht zwingend die Folge. Ein vagierender Dienstknecht und Webergeselle entwendete, als er beim Bau einer Wallfahrtskirche in Mariaschutz am Semmering beschäftigt war, aus einer Maurerhose sechs Gulden. "*Seye aber ungeacht er entwichen, verfolgt, eingeholt, ihme daz gelt abgenohmen, zimblich geschlagen und sein aigener rock außgezochen worden*".[57] Eine Anzeige bei Gericht unterblieb aber. Die Bestohlenen machten sich, nachdem sie das Fehlen von Gütern entweder selbst bemerkt hatten oder durch Augenzeugen aufmerksam gemacht worden waren, selbst an die Verfolgung der vermeintlichen Diebe. Die Diebstahlsopfer konnten sich bei der Verfolgung von Dieben meist nicht auf die schwach entwickelte Staatsgewalt berufen, sondern mußten als Selbsthelfer tätig werden – die notorisch unterbesetzten und -bezahlten Landgerichtsdiener hatten in der Regel ein großes Gebiet zu betreuen. Die Verfolgung des Diebes durch den Bestohlenen und / oder Nachbarn[58] war nahezu eine reflexartige Handlung und konnte sich über mehrere Tage hinziehen, wobei

---

weil ich glaubte, es dürfte mir sonst jemand nacheillen, mich anhalten, daß ich das kind wieder mitnehmen müßte und noch oben drauf schläge bekamme."

[55] Stellvertretend für andere Beispiele: NÖLA, GA Gaming, K 10, Chirurgisches Zeugnis über den Gesundheitszustand von Barbara Koller, Scheibbs, 1796 September 28.

[56] Michael FRANK: Dörfliche Gesellschaft und Kriminalität. Das Fallbeispiel Lippe 1650–1800 (Paderborn 1995) 246–247, siehe auch Peter WETTMANN-JUNGBLUT: "Stelen" (wie Anm. 5) 167.

[57] NÖLA, GA Gaming, K 3, Summarisches Verhör von Matthias Füller, Scheibbs, 1732 Februar 9. Siehe auch Gerd SCHWERHOFF: Aktenkundig (wie Anm. 9) 109.

[58] Zur Nachbarschaft als "basisnahes" Überwachungsinstrument des frühneuzeitlichen Staates (16. Jh.) Carl A. HOFFMANN: Nachbarschaft als Akteure und Instrumente der sozialen Kontrolle in urbanen Gesellschaften des sechzehnten Jahrhunderts, IN: Heinz SCHILLING (Hrsg.): Institutionen, Instrumente und Akteure sozialer Kontrolle und Disziplinierung im frühneuzeitlichen Europa (Ius Commune Sonderheft 127) (Frankfurt am Main 1999) 187–202.

das ländliche Kommunikationssystem von Mund zu Mund außerordentlich schnell und wirksam arbeitete, die Umwohnenden halfen häufig aktiv bei der Suche nach Dieben mit.

Schläge waren eine häufige Antwort der Geschädigten auf Eigentumsdelikte, die von den Bestohlenen als Herausforderung[59] interpretiert wurden. Eine Frau, die in einem Wirtshaus aus der Kasse stahl, bekam das hautnah und knüppeldick zu spüren. "*Indeme aber die würthin just dazue kommen, so hätte dieselbe ihr nicht allein dises geld gleich widerumb aus der hand gerissen und sie völlig ausgesucht, sondern auch mit einen ochsenzem jämmerlich zerschlagen,* [...] *das ihr der puckhl und beede armen entsezlich angeloffen.*" [60] Die Gewaltanwendung bei der Stellung von Dieben ist nicht als "*exzeß*", sondern als normale Reaktion der ländlichen Gesellschaft auf ein die Eigentumsordnung gefährdendes Delikt zu verstehen. Die Verabreichung der Prügel sollte nach der Vorstellung der Beteiligten die Tat körperlich sühnen. Die Prügel waren der Denkzettel, der den Dieben als physische Erinnerung nach der Rückgabe des gestohlenen Gutes verabreicht wurde.[61] Selbst wenn der Dieb erkannt wurde und aus dem Bekanntenkreis des Bestohlenen stammte, war er vor Schlägen nicht sicher. So drohte ein Nachbar, der einen Dieb beim nächtlichen Einbruch beobachtete und den Übeltäter im Mondlicht erkannte: "*Halt, Stephel, oder ich schlag dich zusammen!*"[62] Ein Dieb, auf frischer Tat in einem Bauernhaus erwischt, wurde er "*bräv hergeschlagen*",[63] anschließend gebunden und in den Stall verfrachtet, bevor er am nächsten Tag beim Landgericht angezeigt und vom Landgerichtsdiener abgeholt wurde. Nur selten konnten Diebe gefaßt werden; die wenigen auf frischer Tat Ertappten mußten dann stellvertretend für die große Anzahl der nicht geahndeten Diebstähle ihren Körper zur außergerichtlichen Konfliktregulierung herhalten. Gewalt der Bestohlenen konnte allerdings auch Gegengewalt der Geschlagenen als Protest hervorrufen. Einem Bauern, der eine Diebin "*würklich hart geschlagen*", drohte die Geschlagene, den "*städl abzubrennen*".[64]

Für das Landgericht Gaming stellten die von den Bestohlenen großzügig verteilten Prügel kein Problem im Sinne eines sich ausbildenden Gewaltmonopols des frühmodernen Staates

---

[59] Bernhard MÜLLER-WIRTHMANN: Raufhändel. Gewalt und Ehre im Dorf, IN: Richard VAN DÜLMEN (Hrsg.): Kultur der einfachen Leute. Bayerisches Volksleben vom 16. bis zum 19. Jahrhundert (München 1983) 79–111, hier 107.

[60] NÖLA, GA Gaming, K 3, Artikuliertes Verhör von Katharina Keckin, Schönau, 1735 Oktober 18.

[61] Otto ULBRICHT: Der Tod eines Bettlers: Dörfliche Lynchjustiz 1727. Ein Experiment in Narration und Analyse, IN: Axel LUBINSKI/Thomas RUDERT/Martina SCHATTKOWSKY (Hrsg.): Historie und Eigen-Sinn. FS Jan Peters (Weimar 1997) 379–397, 385–387.

[62] NÖLA, GA Gaming, K 9, Artikuliertes Verhör mit Stephan Pauer, Böhmischkrut, 1790 November 23.

[63] NÖLA, GA Gaming, K 8, Summarisches Verhör von Joseph Scherz, Scheibbs, 1787 September 20.

[64] NÖLA, GA Gaming, K 1, Summarisches Verhör von Maria Schöberlin, Scheibs, 1715 April 8.

dar.[65] Es läßt sich im Bestand des Landgerichtes Gaming kein Fall nachweisen, wo eines der prügelnden Diebstahlsopfer, selbst wenn der Dieb dabei schwer verletzt wurde, [66] gerichtlicherseits auch nur verbal zu einer gewissen Mäßigung ermahnt worden wäre. Ein junger Bauernknecht wurde im Wirtshaus "*unter dem vorwand*", daß er einem Fuhrknecht "*das bei sich gehabt geld habe stehlen wollen, dergestalt geschlagen und am kopfe verwundet* [...], *daß er tags darauf mit dem letzten heiligen sakramenten hat versehen werden müssen*."[67]

Formen der Konfliktlösung – Resümé

Verschiedene Formen der Lösung von individuellen, um materielle bzw. immaterielle (etwa Ehre) Güter kreisenden Konflikten müssen stärker als bisher in ihrem Wechselspiel verstanden werden, wenn die Konfliktlösungsstrategien in Frühneuzeitlichen Gesellschaften jenseits von Justiznutzung hinterfragt werden sollen. Vertikale-obrigkeitliche und horizontale Elemente standen bei Vergleichen häufig nebeneinander; außergerichtliche Vergleichsbestrebungen scheinen der gerichtlichen Austragung von Konflikten häufig vorgelagert gewesen zu sein, wenngleich sich dies für das Landgericht Gaming nur in Einzelfällen – die Erwähnungen von Vergleichen sind in den Quellen meist kurz – tatsächlich belegen läßt. Die Entstehung des Öffentlichen Rechts, die Umwandlung der Frühneuzeitlichen Männer und Frauen in mehr oder minder disziplinierte Untertanen, bedingte auch die Zentralisierung der Konfliktlösungskompetenzen vor Gericht.[68] Neben den klassischen Formen des außergerichtlichen oder über Gericht erzielten Vergleichs, bei dem sich zwei Parteien im Zuge von Verhandlungen auf einen gemeinsamen Nenner einigen konnten, gilt es als zusätzliche, wenig beachtete Konfliktlösungsstrategie, etwa auch die Magie einzubeziehen. So agierten etwa Kristallseher[69] – Magiespezialisten, zuständig für die

---

[65] Siehe zum Ausbau der frühneuzeitlichen Machtmittel Wolfgang REINHARD: Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart (München 1999) 363–370 und Stefan BREUER: Der Staat. Entstehung, Typen, Organisationsstadien (Reinbek 1998) 161–168.

[66] NÖLA, GA Gaming, K 9, Artikuliertes Verhör von Matthias Vielhaber, Gaming, 1791 Oktober 24: "*nach dem schuß bin ich dem dieb gleich nachgesprungen* [...] *der dieb ist auch noch immer geloffen und erst jenseits des baches hab ich ihn in einem stauden stock eingehollet und hab zweimal mit meiner mistgabl nach ihm geschlagen. Alß mein bruder nachkam und gleichfals schlagen wolte, hat der dieb zu bitten angefangen und bekennet, daß er angschossen seye*". Siehe auch ebenda, K 1, Artikuliertes Verhör mit Paul Kaltenbrunner, Scheibbs, 1716 Oktober 5: *Ob wahr, daz er* [beim Diebstahl] *aldorten erdapt und von dem hammerschmid mit einen säbl an der linkhen hand starkh verwundet und gehauet worden? Seye wahr und gibt es der augenschein*.

[67] NÖLA, GA Gaming, K 8, Schreiben des Landgerichtes Leonstein (OÖ.) an die Grundherrschaft Scheibbs, Leonstein, 1787 November 26.

[68] Michael STOLLEIS: Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Bd. 1: Reichspublizistik und Policeywissenschaft 1600–1800 (Frankfurt am Main 1988) 394–404.

[69] Siehe dazu E. HOFFMANN-KRAYER/Hanns BÄCHTOLD-STÄUBLI (Hrsg.): Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens, Bd. V (Berlin/Leipzig 1932/33) Sp. 578–594; und zu Diebstahl ebenda, Bd. II (Berlin 1929/30) Sp. 215–229.

Wiederbeschaffung von verlorenen Gegenständen – häufig in gerichtsähnlicher, streitschlichtender Form zwischen Dieb und Bestohlenem, wie etwa ein niederösterreichischer Diebstahlsfall aus dem Jahr 1726 belegt.[70] Ein Bestohlener entwickelte über die öffentlich verbreitete Nachricht, daß er einen Kristallseher konsultiert hatte, der schon bald den Namen des Diebes verkünden würde, so viel Druck in der ländlichen Öffentlichkeit, daß der dadurch in die Enge getriebene Dieb einen Teil der gestohlenen Gegenstände an den Kristallseher, einen Viehhirten, übermittelte. Aufgrund seiner magischen Kenntnisse mutierte der kristallsehende Viehhirte zu einer Instanz, die aufgrund ihrer Kompetenzzuschreibung in Sachen Magie konfliktlösend wirkte – und gerichtlicherseits bestraft wurde.

Der Umfang von außergerichtlichen Lösungen im Bestand des Landgerichtes Gaming kann quantitativ nicht bemessen werden. Die vereinzelten Hinweise, die in diesem Beitrag bruchstückhaft skizziert wurden, lassen weiterführende Schlüsse nur bedingt zu. Trotz der schwierigen Quellenlage muß aber davon ausgegangen werden, daß vielen der schließlich vor Gericht gebrachten Konflikte Regelungsversuche auf vertikaler Ebene, manchmal sogar unter Einschaltung von Amtspersonen, vorangingen, die schließlich, nach ihrem Scheitern als eine Art worst-case-Szenario, abhängig allerdings vom Streitgegenstand, [71] in einen Gerichtsprozeß mündeten. Die Form der Konfliktaustragung war deutlich von der sozialen Schicht der Beteiligten abhängig – Unterschicht und BettlerInnen wurden anders behandelt als etwa Nachbarn. Die gerichtlich geahndeten Fälle, auch im Bereich der Eigentumsdelikte, stellen demnach nur einen – quantitativ nicht klar zu bewertenden – Teil der Gesamtheit aller devianten Handlungen, die von der Gesellschaft als solche rezipiert wurden, und deren Sanktion dar: Ein Teil gelangte aus verschiedenen Gründen nicht zur Anzeige; mangelnder Ausbau der gerichtlichen Ressourcen,[72] das Fehlen von subalternem Gerichtspersonal[73] oder langwierige Kommunikationswege spielten dabei sicherlich eine wichtige Rolle.[74] Ein Teil der nicht zur Anzeige gebrachten Konflikte wurde zudem anders, außerhalb des Gerichtes,

---

[70] Martin SCHEUTZ: Alltag und Kriminalität (wie Anm. 1) 453–456.

[71] Zu Formen der Außergerichtlichkeit in der Altmark Jenny THAUER: Gerichtspraxis in der ländlichen Gesellschaft. Eine mikrohistorische Untersuchung am Beispiel eines altmärkischen Patrimonialgerichtes um 1700. (Berlin 2001) 267–279, hier 269. Zum Sanktions- und Prozeßverzicht Harriet RUDOLPH, "Eine gelinde Regierungsart" (wie Anm. 8) 227–246.

[72] Zum Defizit von lokaler Macht vor Ort Joachim EIBACH: Konflikt und Arrangement: Lokalverwaltung in Bayern, Württemberg und Baden zwischen Reformära und 48er Revolution, IN: Eberhard LAUX/Karl TEPPE (Hrsg.): Der neuzeitliche Staat und seine Verwaltung. Beiträge zur Entwicklungsgeschichte seit 1700 (Stuttgart 1998) 137–162, hier 155–157.

[73] Mit einem Vergleich für das 18. Jahrhundert Wolfgang KNÖBL: Polizei und Herrschaft im Modernisierungsprozeß. Staatsbildung und innere Sicherheit in Preußen, England und Amerika 1700–1914 (Frankfurt am Main 1998) 74–164.

[74] Benoît GARNOT: Justice, infrajustice, parajustice et extrajustice dans la France d'Ancien Régime, IN: Crime, Histoire & Sociétés 4 (2000) 103–120.

gelöst, man scheint lieber “ausgehandelt” als “prozessiert” zu haben.[75] Auch Schläge und andere Formen der Gewaltanwendung als Form der außergerichtlichen, selbstregulierenden Konfliktlösung lassen sich nachweisen. Der Spielraum für außergerichtliche Vergleichslösungen wurde aber im 18. Jahrhundert mit dem Ausbau des als Zugewinn innerer Souveränität verstandenen Gewaltmonopols des Frühneuzeitlichen Staates deutlich geringer.

[75] Auf Ebene der kollektiven Konflikte mit einem Vergleich von Frankreich, der Schweiz und dem Deutschen Reich Andreas WÜRGLER: Aushandeln statt prozessieren. Zur Konfliktkultur der alten Eidgenossenschaft im Vergleich mit Frankreich und dem Deutschen Reich (1500–1800), IN: traverse 8/3 (2001) 25–38. Siehe zum Aushandeln auch Martin DINGES: Aushandeln von Armut in der Frühen Neuzeit: Selbsthilfepotential, Bürgervorstellung und Verwaltungslogiken, IN: WerkstattGeschichte 10 (1995) 7–15. Siehe auch Albert J. REISS: Diversion and social control: Alternative measure of crime control, IN: Günter ALBRECHT/Wolfgang LUDWIG-MAYERHOFER (Hrsg.): Diversion and informal social control (Berlin/New York 1995) 35-46.